

## MERKBLATT

### Klassen- und Pensenplanung für das Schuljahr 2018/19

Für Schulleitungen und Schulbehörden

#### 1. Klassengrössen

Bei der Planung der Klassen sind die Bestimmungen zu den Klassengrössen in § 7 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 405) und in § 25 der Verordnung über die Sonderschulung (SRL 409) zu beachten. Diese lauten wie folgt:

##### § 7 *Klassengrössen*

<sup>1</sup> Die Klassengrössen betragen

- a. für Kindergartenklassen mindestens 16 und höchstens 22 Lernende,
- b. für Basisstufenklassen mindestens 16 und höchstens 24 Lernende,
- c. für Klassen der Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende,
- d. für Klassen der Niveaus A und B der Sekundarschule mindestens 15 und höchstens 24 Lernende,
- e. für Klassen des Niveaus C der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 20 Lernende,
- f. für Stammklassen im integrierten Modell mindestens 15 und höchstens 22 Lernende,
- g. in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft mindestens 8 und höchstens 16 Lernende, für Klassen des Niveaus C mindestens 6 und höchstens 12 Lernende.

<sup>2</sup> Bei integrativer Sonderschulung von behinderten Kindern gilt der Maximalbestand gemäss Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007.

<sup>4</sup> Die Zahl der fremdsprachigen Lernenden mit keinen oder ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache ist bei der Klassenbildung angemessen zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Dienststelle Volksschulbildung kann Ausnahmen von den Höchst- und Mindestbeständen bewilligen.

##### § 25 *Voraussetzungen bei den Regelklassen*

<sup>1</sup> Regelklassen, in denen ein Kind mit einer geistigen Behinderung oder einer Verhaltensbehinderung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 18 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 20 Lernende umfassen. Regelklassen, in denen ein Kind mit einer Körper-, Sprach- oder Sinnesbehinderung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 20 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 22 Lernende umfassen.

<sup>2</sup> Werden zwei behinderte Kinder in einer Regelklasse geschult, so wird die Klassengrösse gemäss Absatz 1 um zwei Lernende gesenkt. Für jedes weitere integrativ geschulte Kind wird die Klassengrösse erneut um zwei Lernende gesenkt.

<sup>3</sup> Kann die maximale Klassengrösse nicht eingehalten werden, wird die Lektionenzahl pro zusätzlichen Lernenden oder zusätzliche Lernende um eine Lektion erhöht. Sie darf maximal um 4 Lektionen erhöht werden.

Im Rahmen dieser Bestimmungen müssen Klassen gebildet werden, die pädagogisch verantwortlich und finanziell vertretbar sind. Dabei ist auch ausschlaggebend, wie eine Klasse zusammengesetzt ist. Insbesondere die Zahl der Lernenden mit besonderem Förderbedarf ist zu berücksichtigen. Es sind dies neben den Kindern mit einer Behinderung:

- Lernende mit Migrationshintergrund
- Lernende mit Lernschwierigkeiten
- Lernende mit individuellen Lernzielen
- Lernende mit besonderen Begabungen
- Lernende mit auffälligem Verhalten

## 2. Eröffnung und Schliessung von Klassen

### Zuständigkeit

Die in der Gemeindeordnung bezeichnete Schulbehörde ist zuständig für die Eröffnung und Schliessung von Klassen. Sie beachtet die kantonalen Vorgaben.

### Ausnahmen bei Klassengrössen

In einzelnen Fällen ist es schwierig, die rechtlich vorgegebenen Klassengrössen einzuhalten. Gemäss § 7 Absatz 5 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung kann die Dienststelle Volksschulbildung Ausnahmen zu den Höchst- und Mindestklassengrössen bewilligen. Können Schulen die vorgegebenen Klassengrössen nicht einhalten, muss die Schulleitung ein Gesuch einreichen. Sie stellt darin den Sachverhalt und die entsprechenden Unterstützungsmassnahmen dar, wenn beabsichtigt wird, die Klassengrösse zu überschreiten. Wird die Klassengrösse unterschritten, zeigt sie die geplanten Einsparungen auf. Das Gesuch ist bis **spätestens 31. Mai** an die Dienststelle Volksschulbildung einzureichen.

Ergeben sich bis zum Schuljahresbeginn weitere Ausnahmen bei Klassengrössen, sind diese bis **15. September** der Dienststelle Volksschulbildung zu melden. Das Formular „Ausnahmen bei Klassengrössen: Gesuch um Bewilligung“ kann heruntergeladen werden.

[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)

### Das Überschreiten der Maximalgrösse wird bewilligt,

wenn sich aus organisatorischen oder geografischen Gründen kein Ausgleich zwischen Klassen erzielen lässt und das geringe Überschreiten der Maximalgrösse sich nur für ein Jahr ergibt. Bei der betroffenen Klasse sind pädagogisch sinnvolle Unterstützungsmassnahmen zu treffen, die den Lernenden und den Lehrpersonen dienen. Neben angepassten Raumverhältnissen braucht es in der Regel zusätzliche Lektionen für Teamteaching und Förderangebote.

### Das Unterschreiten der Minimalgrösse wird bewilligt,

wenn sich aus organisatorischen oder geografischen Gründen kein Ausgleich zwischen Klassen erzielen lässt und das geringe Unterschreiten der Minimalgrösse sich nur für ein Jahr ergibt. Bei der betroffenen Klasse sind unter Berücksichtigung der Wochenstundentafel die weiteren Lektionen für Teamteaching und Unterricht in Gruppen abzubauen.

Die Bewilligung von Ausnahmen bei Klassengrössen bleibt immer auf die Dauer eines Schuljahres beschränkt.

## 3. Förderangebote

### Integrative Förderung (IF)

Die Pensen für die Förderangebote werden aufgrund der Anzahl der Lernenden berechnet. Die Verteilung der Lektionen auf die Klassen erfolgt durch die Schulleitung aufgrund des Förderkonzepts der Schule. Weiterführende Informationen:

① IF und IS: Zuteilung von Ressourcen und Pensenplanung. Merkblatt für Schulleitungen  
[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch) > Unterricht & Organisation > Förderangebote

Für die Förderangebote müssen gemäss § 11 der Verordnung über die Förderangebote in der Volksschule mindestens folgende Lektionen zur Verfügung gestellt werden:

Stufen	Lektionen	Bemerkungen
KG BS PS	100 Stellenpro- zente pro 120 Lernende	Mit dem IF-Pool sollen folgende Bildungsbedürfnisse abgedeckt werden: - Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen - Verhaltensschwierigkeiten - Integrative Begabungs- und Begabtenförderung
Sek	100 Stellenpro- zente pro 140	- IF richtet sich in der Regel an die Lernenden in den Stammklassen des Niveaus C und an Lernende in den Niveaufächern C.

	Lernende	- Die IF-Lehrperson unterstützt auf Entscheid der Schulleitung Lernende mit einer durch den SPD diagnostizierten Teilleistungsschwäche, auch wenn diese die Stammklassen des Niveaus A oder B oder die Niveaufächer A oder B besuchen.
--	----------	--

### Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die DaZ-Lektionen werden aufgrund der Zahl der Lernenden mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen geplant (§ 17 Verordnung über die Förderangebote der Volksschule).

Angebot	Voraussetzung für die Teilnahme	Stufe	Gruppengrösse	Minimale Lektionenzahl
Anfangsunterricht	Zuzug aus anderssprachigem Gebiet Keine oder sehr geringe Deutschkompetenz	Kindergarten	1-3	3
			Basisstufe 1. – 2. Klasse	4
		5		4
		6		4,5
		3. – 9. Klasse		1-3
			4	4,5
5	5			
6	5,5			
Aufbauunterricht	Bedarf durch Sprachstandserhebung nachgewiesen	Kindergarten	1-3	2
			Basisstufe 1. – 9. Klasse	4
		5		3
		6		3,5

#### 4. Übersicht Pensenberechnung: Kindergarten, Basisstufe, Primarschule

Lektionen pro Woche mit regulärer Klassengrösse	Rechtliche Grundlagen	KG	BS	Primarschule: Jahrgangsklassen		
				1. Kl. 2. Kl.	3. Kl. 4. Kl.	5. Kl. 6. Kl.
Total Unterrichtslektionen der Lernenden	WOST 2017	22	22 - 25	25	28	30
Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching	WOST 2017	5		3	2	2
Textiles/Technisches Gestalten: Lektionen in der Gruppe bei 16 und mehr Lernenden	SRL 405, § 7 WOST 2017				2	2
Englisch/Französisch: Lektionen in der Gruppe bei 20 und mehr Lernenden	SRL 405, § 7 WOST 2017				1	1
Integrative Förderung: 1 Vollpensum für 120 Lernende	SRL 406, § 11 WOST 2017	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3
Entlastung Klassenlehrperson	SRL 52, § 77 Abs. 3, Anhang 1 Änderung vom 24.03.2015	2	2	2	2	2
<b>Lektionen für die Klasse</b>		<b>mind. 32</b>	<b>44</b>	<b>mind. 33</b>	<b>mind. 38</b>	<b>mind. 40</b>
Deutsch als Zweitsprache für 1 - 3 Lernende: - Anfangsunterricht - Aufbauunterricht Pro zusätzliches Kind eine weitere halbe Lektion.	SRL 406, § 17	3 2	3 2	3 2	4 2	4 2
Integrative Sonderschulung: Zusätzliche Lektionen	SRL 409, § 25					

Lektionen pro Woche mit regulärer Klassengrösse	Rechtliche Grundlagen	KG	BS	Jahrgangsgemischte Primarklassen			
				1./2. Kl.	3./4. Kl.	5./6. Kl.	3.-6. Kl.
Total Unterrichtslektionen der Lernenden	WOST 2017	22	22 - 25	25	28	30	30
Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching	WOST 2017	5		3	2	2	2
Textiles/Technisches Gestalten: Lektionen in der Gruppe bei 16 und mehr Lernenden	SRL 405, § 7 WOST 2017				2	2	2
Englisch/Französisch: Lektionen in der Gruppe bei 20 und mehr Lernenden	SRL 405, § 7 WOST 2017				1	1	1
Integrative Förderung: 1 Vollpensum für 120 Lernende	SRL 406, § 11 WOST 2017	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3
Entlastung Klassenlehrperson	SRL 52, § 77 Abs. 3, Anhang 1 Änderung vom 24.03.2015	2	2	2	2	2	2
<b>Lektionen für die Klasse</b>		<b>mind. 32</b>	<b>44</b>	<b>mind. 33</b>	<b>mind. 38</b>	<b>mind. 40</b>	<b>mind. 40</b>
Deutsch als Zweitsprache für 1 - 3 Lernende: - Anfangsunterricht - Aufbauunterricht Pro zusätzliches Kind eine weitere halbe Lektion.	SRL 406, § 17	3 2	3 2	3 2	4 2	4 2	4 2
Integrative Sonderschulung: Zusätzliche Lektionen	SRL 409, § 25						
Altersgemischte Klassen: Zusätzliche Lektionen	WOST 2017			3	3	3	6

Luzern, 16. Januar 2018/jj

144290